

- Wenn Sie am Tag nach der Klausur die Schule wieder besuchen können, erhalten Sie i. d. R. bereits an diesem Tag die Möglichkeit, die Klausur nachzuschreiben. Falls Sie längere Zeit fehlen sollten, schreiben Sie die versäumte Klausur an einem **zentralen Nachschreibtermin** (Samstagvormittag) nach, der in angemessener zeitlicher Nähe zur versäumten Klausur liegt.

6. Schulbücher und Inventar

- Schulbücher werden zum Teil leihweise an Sie ausgehändigt; etwa ein Drittel der Schulbuchkosten tragen die Erziehungsberechtigten bzw. Sie selbst.
- Es ist wichtig, dass Sie die leihweise ausgegebenen Bücher zu Beginn des Schuljahres mit einem Schutzumschlag versehen. Am Ende des Schuljahres bzw. der Ausbildung sollen diese Bücher in ordentlichem Zustand an die Schule zurückgegeben werden.
- Stark beschädigte oder verlorengegangene Bücher werden von der Schülerin/dem Schüler ersetzt.
- Das Schulinventar (Tische, Bänke, Wände usw.) soll noch lange gut erhalten bleiben. Deshalb werden evtl. Beschädigungen den Verursachern / Verursacherinnen persönlich in Rechnung gestellt.
- Das Gleiche gilt auch für ausgeliehene Medien.

7. Verschiedenes

- Umweltbewusste **Mülltrennung** ist ein wichtiges Prinzip an der Hildegardisschule, das Kosten einzusparen hilft. Wir führen diese Trennung mit verschiedenfarbigen Sammelbehältern durch.
- **Handys** werden während der Unterrichtszeit nicht zu privaten Zwecken genutzt.
- Die coronabedingten Abstands- und Hygieneregeln sind unbedingt einzuhalten. Diese werden ständig aktualisiert.

8. Versicherungen

- Versicherungsschutz in der Unfallversicherung besteht für Sie auf dem direkten Schulweg, während der Unterrichtszeit und während der Pausen. Wer in Pausen oder Freistunden das Schulgelände verlässt, hat keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.
- Um den Versicherungsschutz zu gewährleisten, sind Unfälle sofort im Sekretariat und bei der / dem Fach- oder Klassenlehrer/in zu melden.
- Eine Haftpflichtversicherung besteht nur für gestohlene Garderobe, nicht für entwendetes Geld oder Wertsachen.

Für unser schulisches Miteinander sind diese Informationen und Regelungen von besonderer Bedeutung und wir wünschen uns allen, dass sie für das Lernen und Lehren gute Bedingungen schaffen.

Vera Brox

Vera Brox
Schulleiterin

Peter Garmann

Peter Garmann
Stv. Schulleiter

Hildegardisschule Berufskolleg des Bistums Münster

Neubrückenstr. 17
48143 Münster

Tel.: 0251/4173-0
Fax: 0251/4173-155

www.hildegardisschule.de
hildegardis-bk@bistum-muenster.de

HILDEGARDISSCHULE

Berufskolleg des Bistums Münster



Wisse die Wege
Hildegard von Bingen

Hausordnung

An der Hildegardisschule als Schule in der Trägerschaft des Bistums Münster werden Bildung und Erziehung auf der Basis christlicher Grundwerte vermittelt. Sie als Schülerinnen und Schüler erhalten dadurch Gelegenheit, in einem lebendigen Miteinander von Lehrenden und Lernenden christlich verantwortbares Leben im Schulalltag kennen zu lernen. Sie werden jederzeit Hilfe erfahren bei der Suche nach Ihrem Platz in der heutigen Gesellschaft, damit Sie dort engagiert Verantwortung übernehmen können.

Wir hoffen, dieses Ziel durch eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern bestmöglich umsetzen zu können, und wünschen uns sehr, dass das Angebot unserer Schule mit Offenheit und Interesse wahrgenommen wird. Wir möchten, dass Sie sich in der Hildegardisschule wohl fühlen. Sie sollten deshalb zu der guten Atmosphäre Ihren Beitrag leisten, indem Sie verantwortlich in Ihrer Rolle als Schülerin / Schüler handeln.

Folgende **Regelungen** sind eine Grundlage, um das Leben und Arbeiten in unserer Schule möglichst verlässlich zu gestalten:

1. Zeitliche Regelungen

- Öffnung des Schuleingangs: 7.15 Uhr
- Unterrichtsbeginn: 7.55 Uhr
- Pausen: 1. Pause von 9.25 - 9.45 Uhr
2. Pause von 11.15 - 11.30 Uhr
Mittagspause von 13.00 - 13.30 Uhr
- Sekretariat: Mo - Do: 7.30 - 10.00 Uhr
10.30 - 14.00 Uhr
Fr: 7.30 - 10.00 Uhr
10.30 - 12.30 Uhr
- Während des Unterrichts können Sie keine Verwaltungsangelegenheiten erledigen.
- Neben den offiziellen Sprechtagen für Sie und / oder Ihre Eltern sind im Bedarfsfall jederzeit zusätzliche Beratungsgespräche möglich.

2. Mitteilungen

- Stundenplan und Stundenplanänderungen werden den Klassen von den Klassenlehrerinnen / Klassenlehrern mitgeteilt. Über Unterrichtsvertretungen wird am Schwarzen Brett neben dem Lehrerzimmer informiert.
- Es ist wichtig, dass die Abwesenheit einer Lehrkraft 15 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde durch die Klassensprecherin / den Klassensprecher im Lehrerzimmer bzw. im Sekretariat mitgeteilt wird.

3. Aufenthaltsmöglichkeiten

- Ihre Aufenthaltsorte während der Pausen sind die Plätze des schuleigenen Geländes und der Aaweg (zwischen Breul und Tibusplatz); außerdem stehen Ihnen die Hallen der Treppenhäuser unter Einhaltung der Abstandsregelung zur Verfügung.
- Der Gehweg an der Neubrückenstraße ist ein öffentlicher Verkehrsweg und darf deshalb nicht als Aufenthaltsort genutzt werden. Die Anwohner bitten mit Nachdruck darum, Hauseingänge, Schaufenster und die entsprechenden Gehwege freizuhalten und in sauberem Zustand zu belassen.
- Für Fahrräder, Mofas und Mopeds sind entsprechende Flächen auf dem Schulgelände ausgewiesen. Nicht vorgesehen ist das Abstellen der Fahrräder etc. auf dem Gehweg vor dem Schulgebäude. Der schuleigene Pkw-Parkplatz kann von Ihnen nicht benutzt werden.

4. Schülervertretung

- Informationen über die SV-Arbeit hängen an der Informationswand im Treppenhaus (Aufgang vom Schulhof) aus.

5. Versäumnisse

- Wenn Sie wegen Krankheit oder aus einem anderen triftigen Grund den Unterricht versäumen, ist umgehend das **Sekretariat** der Schule - ggf. auch die Praktikumsstelle - zu **benachrichtigen**.

- Für die Fehlzeit ist bei Wiederaufnahme des Schulbesuches eine **schriftliche Entschuldigung** mit Angabe der versäumten Tage, des Versäumnisgrundes sowie Ihrer Unterschrift (falls Sie volljährig sind) bzw. der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- Bei **zusammenhängenden Fehlzeiten** von 3 oder mehr Unterrichtstagen ist ein **ärztliches Attest** erforderlich, das spätestens am 3. Fehltag in der Schule sein muss. Liegt am 3. Unterrichtstag nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs noch keine Entschuldigung vor, so zählen die **Fehlzeiten als unentschuldigt**. Dasselbe gilt für Fehlzeiten, die nicht rechtzeitig durch ein Attest belegt werden.
- Wenn Sie minderjährig sind und **nicht entschuldigete Fehlzeiten** wiederholt auftreten, werden Sie nach schriftlicher Verwarnung ausgeschult. Bei mehr als 20 Unterrichtsstunden unentschuldigtem Fehlen innerhalb eines Monats können Sie, wenn Sie volljährig sind, auch ohne vorherige Warnung entlassen werden. (ASchO § 19).
- Bei **begründetem Zweifel**, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wurde, kann die Schule ein ärztliches Attest einfordern. Die Kosten tragen Ihre Erziehungsberechtigten bzw. Sie selbst, wenn Sie volljährig sind (ASchO § 9).
- Fehlen Sie **bei einem angekündigten Leistungsnachweis** ohne schriftlichen Nachweis eines triftigen Grundes, gilt die Leistung als **nicht erbracht** und entspricht der **Note "ungenügend"** (ASchO § 21).
- Wird ein angekündigter **Leistungsnachweis wegen Krankheit versäumt**, ist in jedem Fall ein **ärztliches Attest, ausgestellt am Tag des Versäumnisses**, erforderlich. Liegt das Attest am 3. Unterrichtstag nach dem versäumten Leistungsnachweis nicht vor, haben Sie **keinen Anspruch auf ein Nachholen** des Leistungsnachweises.